

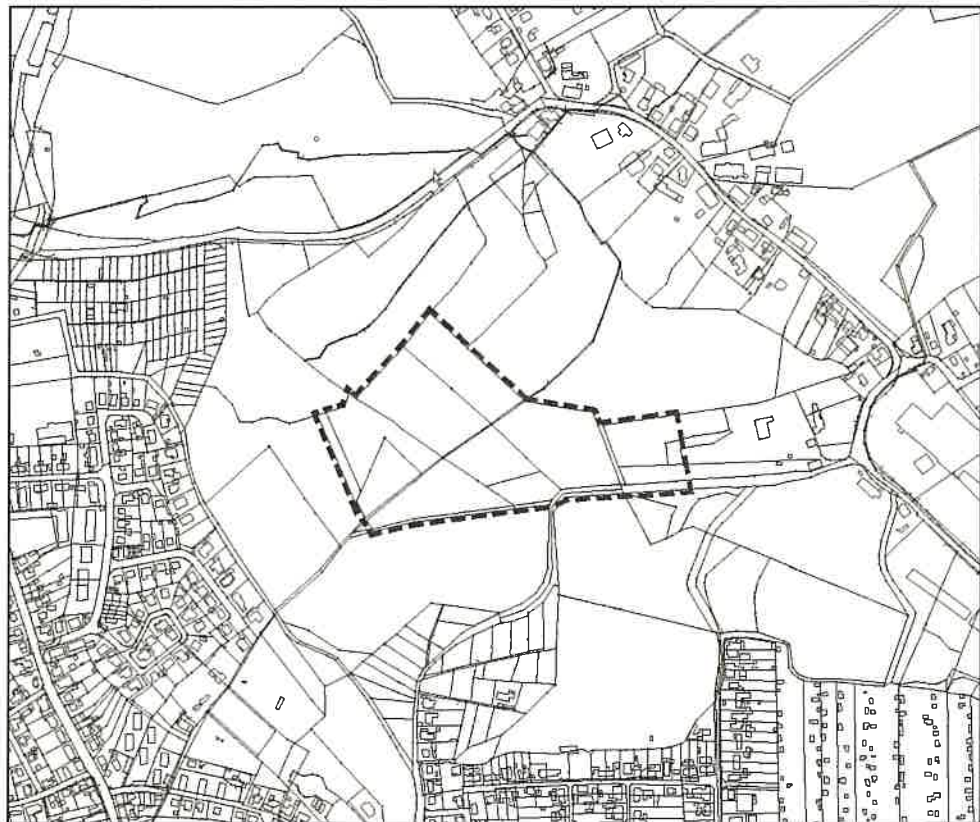


## 4. Änderung des Flächennutzungsplans

„Bestattungswald“ im Bereich der Buchhorster Berge

Gemeinde Buchhorst

### Begründung



## **Impressum**

**Auftraggeber:** Gemeinde Buchhorst

**Bearbeitung:** e|p|s erdmann pluschke stadtplanung  
Stadtplaner, Diplom-Ingenieure der  
Raum- und Umweltplanung PartGmbB  
Bleckengrund 8  
21335 Lüneburg

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Birthe Erdmann

**Titel:** ©ALKIS 2020 des der Landesamtes für Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein

17.11.2023

## Inhalt

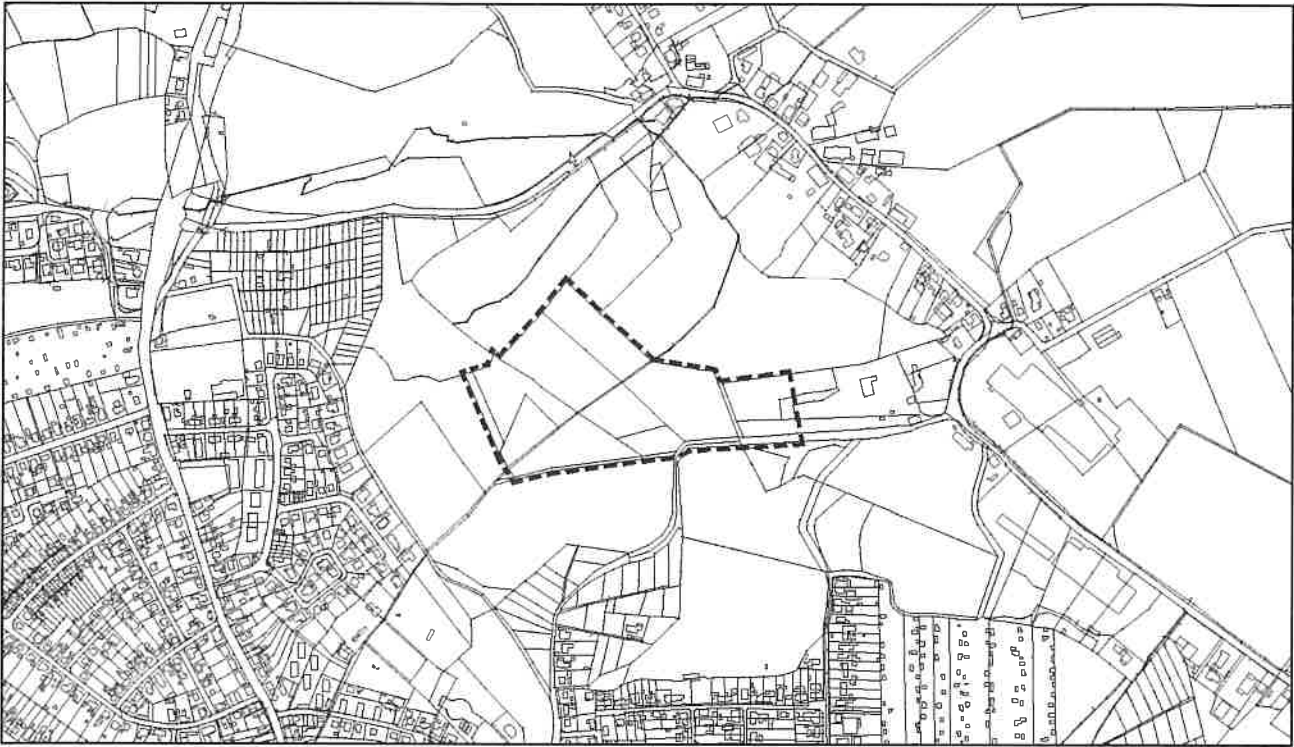
<b>1</b>	<b>Plangebiet und Umgebung, Kartengrundlage.....</b>	<b>- 5 -</b>
1.1	Plangebiet und Umgebung .....	- 5 -
1.2	Kartengrundlage .....	- 6 -
<b>2</b>	<b>Planungsziele und Vorgaben .....</b>	<b>- 6 -</b>
2.1	Erfordernis / Beschreibung der Planung .....	- 6 -
2.2	Planungsalternative .....	- 7 -
2.3	Einordnung in die räumliche Gesamtentwicklung.....	- 8 -
2.3.1	Regionalplan für den Planungsraum I.....	- 8 -
2.3.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst.....	- 9 -
2.3.3	Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan.....	- 9 -
2.3.4	Schutzgebiete / Schutzobjekte .....	- 9 -
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>- 10 -</b>
<b>4</b>	<b>Darstellungen der FNP-Änderung .....</b>	<b>- 10 -</b>
4.1	Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB) .....	- 10 -
4.2	Zweckbestimmung „Bestattungswald“ und damit verbundene Nutzungsleitlinien .....	- 11 -
<b>5</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen.....</b>	<b>- 13 -</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>- 14 -</b>
6.1	Belange der Siedlungsentwicklung .....	- 14 -
6.2	Belange des Verkehrs .....	- 15 -
6.3	Belange der Ver- und Entsorgung.....	- 15 -
6.4	Belange von Umwelt, Natur und Landschaft.....	- 15 -
6.4.1	Nutzbare Flächen innerhalb des Plangebiets .....	- 16 -
6.4.2	Vermeidung und Minimierung anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen.....	- 17 -
6.5	Belange der Forstwirtschaft & Jagd .....	- 18 -
6.6	Belange der Erholung.....	- 19 -
6.7	Rohstoffe.....	- 19 -
6.8	Belange von Archäologie und Denkmalschutz .....	- 19 -
6.9	Kampfmittel .....	- 20 -
6.10	Altlasten .....	- 20 -
<b>7</b>	<b>Städtebauliche Kennwerte.....</b>	<b>- 20 -</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Bereich des Plangebiets zwischen Lauenburg/Elbe im Süden und Buchhorst im Norden .....	- 5 -
Abbildung 2: Auszug Regionalplan für den Planungsraum I (1998).....	- 8 -
Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst, geltende Fassung .....	- 9 -
Abbildung 4: Topografische Karte des Plangebiets und der Umgebung.....	- 12 -
Abbildung 5: Lage von Parkplatz (P) und Bushaltestellen (H).....	- 15 -
Abbildung 6: Biotope und Totholzbereiche in Überlagerung mit der Topografie.....	- 16 -
Abbildung 7: Archäologische Interessengebiete .....	- 19 -

# 1 Plangebiet und Umgebung, Kartengrundlage

## 1.1 Plangebiet und Umgebung



**Abbildung 1: Bereich des Plangebiets zwischen Lauenburg/Elbe im Süden und Buchhorst im Norden (ohne Maßstab, ©ALKIS 2020 des der Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein)**

Auf der Abbildung oben ist die Lage des Plangebiets skizziert. Es befindet sich in einem kleineren Waldstück in unmittelbarer Siedlungsnähe nördlich von Lauenburg/Elbe und südöstlich von Buchhorst, in dessen Gemarkung die Fläche fällt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 7 ha.

Nicht auf der Karte zu erkennen ist die topografische Situation: das Plangebiet liegt auf einem Geestrücken in stark bewegtem Gelände. Es steigt von 20 – 40 mNN nördlich des Plangebiets oder entlang der Dorfstraße von Buchhorst bis auf 60 – 70 mNN südlich bzw. westlich des Plangebiets an.

Nördlich des Plangebiets setzt sich der Geestrücken fort mit einem strukturreichen Band aus Grünland, Gehölzen und kleinen Wäldchen.

Der Wald zwischen Buchhorst und Lauenburg/Elbe ist abwechslungsreich und stellt ein beliebtes Naherholungsgebiet für Spaziergänger dar. Zugleich ist das Wegenetz eine fußläufige Verbindung zwischen Buchhorst und Lauenburg/Elbe. An der Sportanlage südlich des Plangebiets liegt ein größeres Schulgelände der „Albinus Gemeinschaftsschule“.

Von Buchhorst aus wird auf der durch das Plangebiet verlaufenden Kleinbahntrasse zeitweise eine Museumsbahn betrieben, die Buchhorster Waldbahn. Es handelt sich bei der 600-Millimeter-Trasse um den 1,1 Kilometer langen Rest der 1981 stillgelegten Ziegelei- und Zündholzbahn der Ziegelei Basedow in Buchhorst und der Lauenburger DZFAG Zündholzfabrik.

## 1.2 Kartengrundlage

Die Planzeichnung wurde auf einem Auszug aus den Geobasisdaten, der Liegenschaftskarte, im Maßstab: 1:2.500 / © 2020 des der Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein gezeichnet.

## 2 Planungsziele und Vorgaben

### 2.1 Erfordernis / Beschreibung der Planung

Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Urnenplätzen in Bestattungs-, Ruhe- oder Friedwäldern als Alternative zu herkömmlichen Friedhöfen beabsichtigt die Gemeinde Buchhorst, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung zu schaffen. Die Planung geht auf das Engagement eines privaten Vorhabenträgers zurück.

In einem Bestattungswald werden meist bis zu etwa acht biologisch abbaubare Urnen um den Fuß eines Baumes herum in der natürlichen Umgebung des Waldes beigesetzt. Eigens für die Urnen bepflanzte und gepflegte Grabstätten sind unzulässig.

Aufgrund der Lage der Fläche zwischen Lauenburg und Buchhorst ist das Plangebiet für die meisten Verkehrsmittel gut angebunden. Mit dem Fahrrad oder zu Fuß können die zahlreichen Wegeverbindungen mit Buchhorst und Lauenburg (Nordost) benutzt werden. Die Besucher, die mit dem Pkw kommen, können auf einer bereits vorhandenen, nahegelegenen Fläche am Rande von Buchhorst parken und dann zu Fuß in den Wald gehen. Mit dem ÖPNV bzw. Bus lassen sich die umliegenden Haltestellen in Buchhorst und Lauenburg anfahren, um dann ebenfalls das letzte Stück zu Fuß zurückzulegen. Die meisten Urnengräber sind nur zu erreichen, wenn die Wege verlassen werden und das letzte Stück über den natürlichen Waldboden gegangen wird. Dies sind übliche Bestandteile eines Bestattungswald-Konzepts. Kfz-Verkehr ist im Wald unzulässig. Innere und äußere Erschließung sind also vorhanden, bauliche Anlagen sind absehbar, nicht erforderlich oder geplant.

Die Fläche befindet sich in Privatbesitz, und es ist vorgesehen, dass der Waldeigentümer Einrichtung und Betrieb des Bestattungswalds durchführt. Ordnung, Gestaltung und Benutzung des Bestattungswalds werden durch eine Friedhofssatzung geregelt.

Der Bestattungswald bleibt forstrechtlich Wald, da er weiterhin der Öffentlichkeit frei zugänglich ist und seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion weiterhin ausfüllt. Er ist zugleich ein Friedhof im Sinne des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. Damit liegt eine Sondernutzung des Waldes, aber keine Nutzungsänderung vor. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur „Einrichtung von „Friedwäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein“ (Schreiben vom 29.11.2005) ist eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich, bei der der Wald eine entsprechende, ergänzende Zweckbestimmung erhält. Sollten bauliche Anlagen geplant sein, was hier zum Zeitpunkt der F-Plan-Änderung nicht der Fall ist, kann es erforderlich werden, auch einen Bebauungsplan aufzustellen.

## 2.2 Planungsalternative

Die gewählte Fläche erfüllt wesentliche Kriterien:

Die Fläche ist siedlungsnah, sie ist nicht Teil eines Schutzgebietes, sie verfügt über geeigneten (Laub-)Baumbestand und sie ist bereits ausreichend erschlossen. Auch zum Besucherparken steht in der Gemeinde Buchhorst innerhalb des Siedlungsbereiches eine gut angebundene Fläche zur Verfügung. Das Plangebiet ist auch vom Lauenburger Stadtgebiet aus zu Fuß oder mit dem Fahrrad gut zu erreichen, wodurch sich ein großes Einzugsgebiet für umweltfreundliche Verkehrsmittel ergibt – auch Bushaltestellen befinden sich in angemessener Entfernung.

Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Waldstücks, der Siedlungsnähe, dem dichten Wegenetz und der relativ hohen Frequentierung durch Fußgänger liegt eine Vorbelastung des Waldes vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind kaum zusätzliche Störungen zu erwarten. Es werden keine naturschutzfachlich besonders hochwertigen Biotope oder gar Schutzgebiete beeinträchtigt bzw. sind die besonders hochwertigen und unter Biotopschutz stehenden Steilhänge im Plangebiet aufgrund der Topografie ohnehin für eine Urnenbestattung ungeeignet und damit als Bestattungsort ausgeschlossen. Auch als Element eines großräumigen Biotopverbunds ist das Plangebiet weiterhin funktionsfähig.

Der Boden ist grabfähig, verwesungsfreundlich und weist allenfalls in Einzelfällen sehr kleinflächig ungeeignet hohe Grundwasserstände auf. Wenn letzteres der Fall ist, können dort keine Urnenbestattungen vorgenommen werden.

Die Nutzung als Bestattungswald ist diskret; die Funktion des Plangebiets für die Naherholung bleibt erhalten

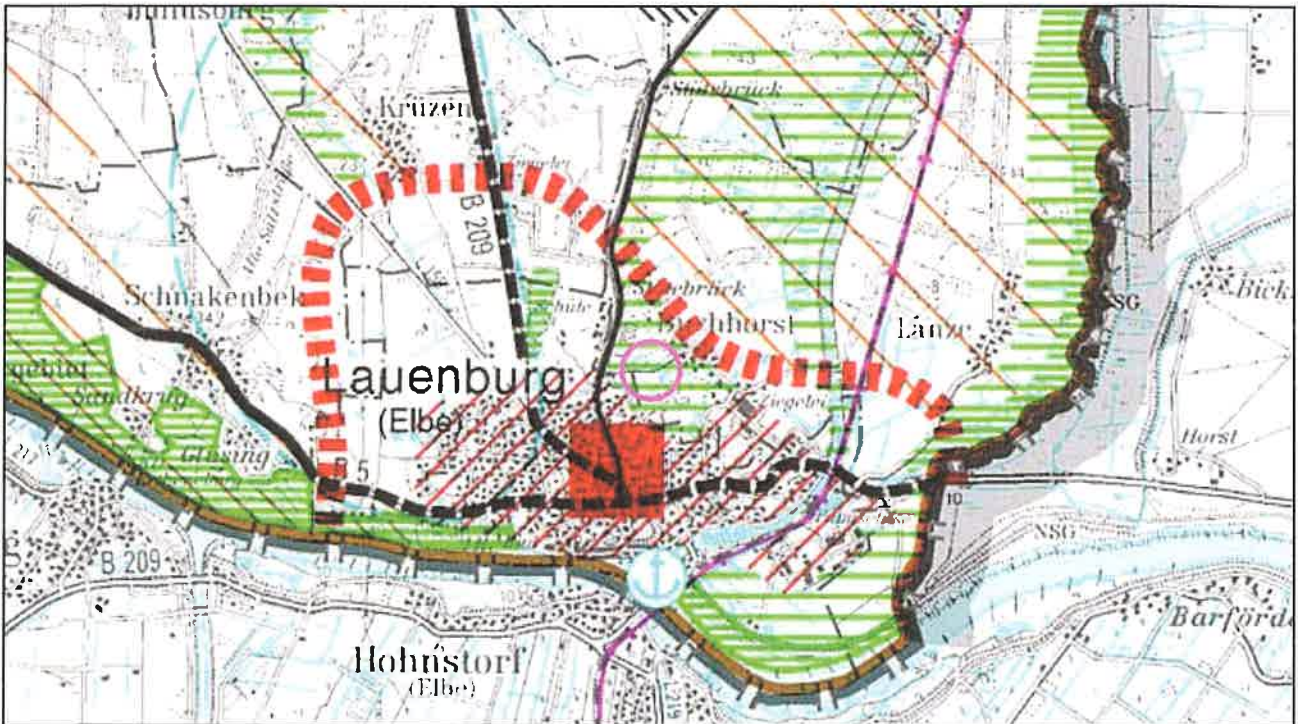
Die Fläche ist verfügbar. Der Waldeigentümer des Großteils der überplanten Fläche beabsichtigt, den Bestattungswald zu betreiben.

Eine Alternative mit ähnlicher Eignung steht nicht zur Verfügung.



## 2.3 Einordnung in die räumliche Gesamtentwicklung

### 2.3.1 Regionalplan für den Planungsraum I



**Abbildung 2: Auszug Regionalplan für den Planungsraum I (1998); Lage Plangebiet: rosa Kreis**

Die Gemeinde Buchhorst liegt im Randbereich der Entwicklungs- und Entlastungsorte um den Großraum Hamburg und ist diesen laut Planzeichnung des Regionalplans noch zugeordnet (geschwungene Linie aus roten Balken), hat aber keine zentralörtliche Funktion. Die dünne rote Schrägschraffur ordnet den südlichsten Teil von Buchhorst noch dem zentralörtlichen Siedlungszusammenhang von Lauenburg zu. Die Bebauung der beiden Orte geht dort über die Gemeindegrenze hinweg ineinander über.

Zugleich liegen die Flächen südwestlich und westlich der Gemeinde Buchhorst in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems / waagrecht grüne Schraffur). Konkret sind hiervon der Geestrücken betroffen, der sich unmittelbar an Buchhorst angrenzend erhebt, und ein Bereich am den Elbe-Lübeck-Kanal. Der Geltungsbereich der F-Plan-Änderung liegt innerhalb dieser grünen Schraffur auf dem Geestrücken. Bei der Darstellung und Nutzung eines Bestattungswaldes ist nicht davon auszugehen, dass ein Widerspruch mit diesen übergeordneten Zielen des Naturschutzes besteht. Diese Einschätzung wird von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2020 geteilt.

Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung erstreckt sich östlich von Buchhorst, gekennzeichnet durch die weite, offene orangene Schraffur.

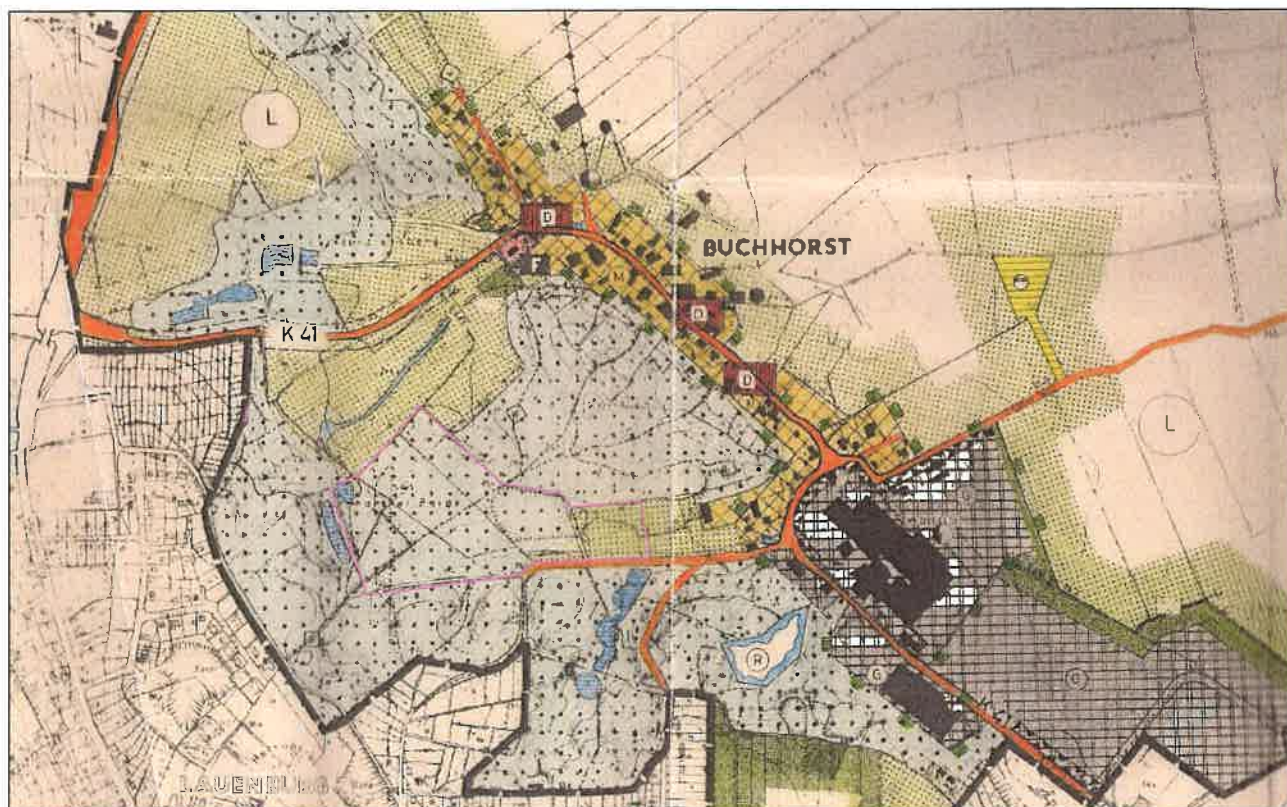
Des Weiteren wird eine besondere Bedeutung der Gegend um Buchhorst für den Grundwasserschutz hervorgehoben.

Die Flächennutzungsplan-Änderung behält die Nutzung „Wald“ im Geltungsbereich vor und ergänzt diese lediglich durch die Zweckbestimmung „Bestattungswald“. Ein Nutzungs- und Pflegekonzept stellt eine naturorientierte Bewirtschaftung des Waldes sicher. Der Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist durch die geänderte Darstellung nicht gefährdet (s.



auch Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 05.08.2020). Damit besteht kein Widerspruch zum Regionalplan.

### 2.3.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst



**Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst, derzeit geltende Fassung (Plangebiet: rosa umrandete Fläche)**

Oben abgebildet ist die derzeit für das Plangebiet geltende Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst.

Das Plangebiet ist derzeit bereits weitgehend als Fläche für Wald dargestellt. Abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans, genehmigt 1985, befinden sich im Plangebiet keine Wasserflächen mehr – zumindest nicht zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2020. Auch der im Plan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich ist als solcher nicht mehr zu erkennen. Er ist inzwischen bewaldet.

### 2.3.3 Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Einen Landschaftsplan gibt es nicht. Zum Landschaftsrahmenplan: siehe Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung.

### 2.3.4 Schutzgebiete / Schutzobjekte

**Natur und Landschaft:** Schutzgebiete oder geschützte Arten sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen. Im Geltungsbereich bzw. an dessen Rändern liegen vor Ort klar optisch abgrenzbare Schlucht- und Hangwälder (siehe Belange von Natur und Landschaft sowie Umweltbericht).

**Forstwirtschaft:** Die Fläche des geplanten Bestattungswalds ist nicht im Bereich von ausgewiesenem Schutz, Bann- oder Erholungswald.

**Wasserwirtschaft:** Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

**Archäologie, Denkmalschutz:** An die Fläche grenzt nordöstlich ein archäologisches Interessengebiet. Schutzobjekte im Plangebiet selbst sind nicht bekannt.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung u. a. folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist
- **Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)** vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- **Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)** vom 5. Dezember 2004 Gl.-Nr.: 790-3 GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 461
- **Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BGBl. I 1975, S. 1037)**, geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. 2010 Teil I, S. 1050)
- **Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)** vom 4. Februar 2005, letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert (Art. 38 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

### 4 Darstellungen der FNP-Änderung

#### 4.1 Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Die Darstellung „Wald“ wird beibehalten, bezieht sich nun aber auf das gesamte Plangebiet. Damit schließt sie eine kleine, bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche im Osten des Plangebiets ein und verändert dort die Nutzung. Die Wasserfläche in der Mitte des Plangebiets entfällt. Dies entspricht der heute tatsächlich vorzufindenden Situation.

## **4.2 Zweckbestimmung „Bestattungswald“ und damit verbundene Nutzungsleitlinien**

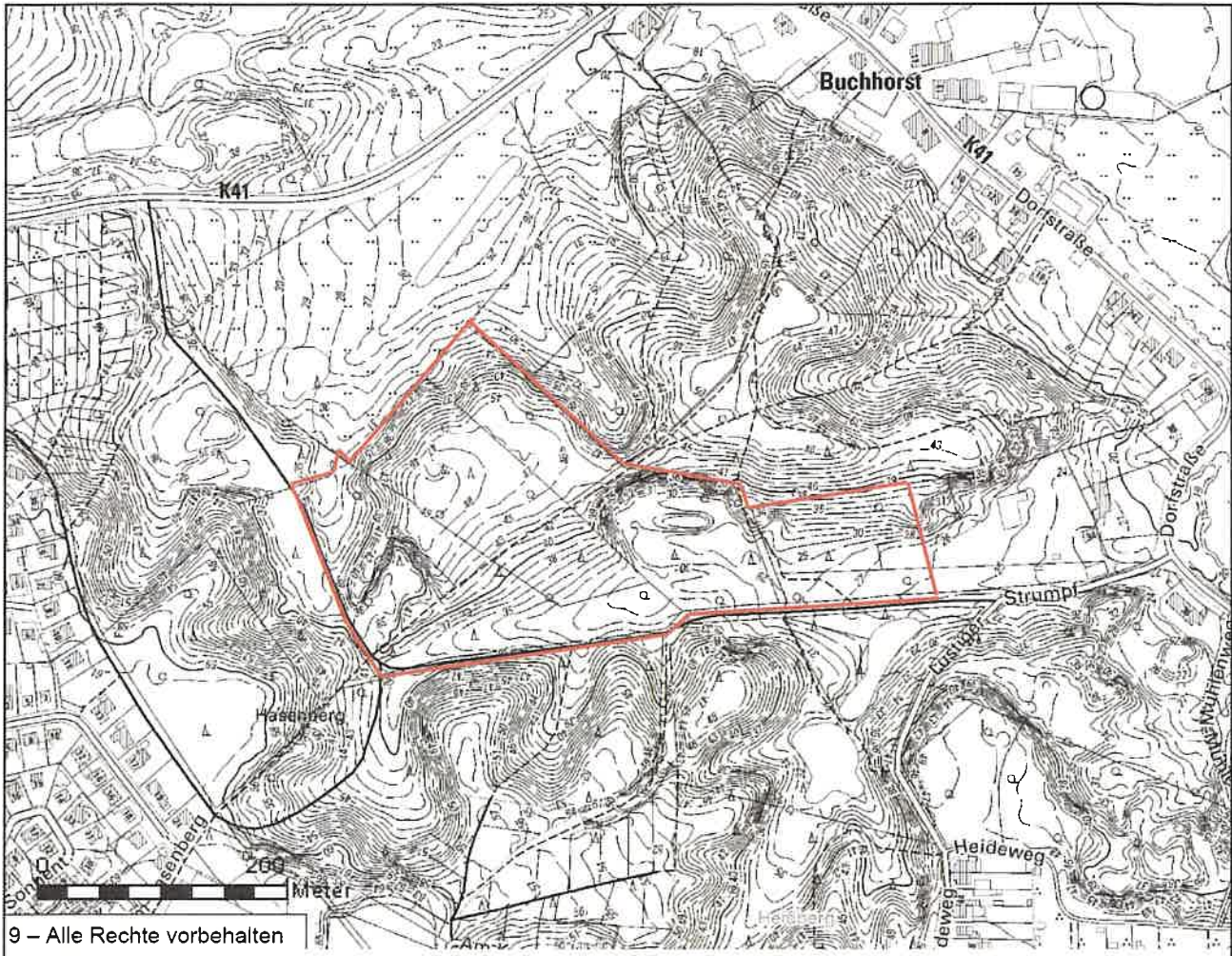
Die Darstellung „Wald“ wird im gesamten Geltungsbereich durch die Zweckbestimmung „Bestattungswald“ überlagert. Dies entspricht den Vorgaben des Erlasses vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur „Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein“ und stellt den wesentlichen Inhalt der Flächennutzungsplanänderung dar.

Um die wachsende Nachfrage nach Bestattungen einem Bestattungswald erfüllen zu können, soll eine Urnenbestattung in einem Teil des Waldes zwischen Buchhorst und Lauenburg ermöglicht werden. Der Waldeigentümer hat in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft signalisiert, ein derartiges Konzept zu realisieren.

Ein Bestattungswald wird gemäß Erlass „Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Schreiben vom 29.11.2005, als Friedhof i.S.d. § 2 Nr. 10 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes (BestattG) eingeordnet. Er unterliegt damit dessen Vorschriften über das Bestattungswesen. Im Gegensatz zu einem Waldfriedhof wird der Bestattungswald definiert als „naturnah bewirtschaftete, von außen nicht als Friedhof erkennbarer Bestattungsort im Wald“. Zugleich bleibt der Bestattungswald ein Wald i. S. von § 2 Abs. 1 S. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG), der zusätzlich eine Sondernutzung aufweist, vorausgesetzt die freie Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion bleiben gewährleistet.

Die ergänzende Zweckbestimmung „Bestattungswald“ hat nicht den Ausschluss forstlicher Bewirtschaftung oder Bejagung zur Folge.





**Abbildung 4: Topografische Karte des Plangebiets und der Umgebung**

Auf der oben abgebildeten Karte lassen sich die Steilhangbereiche ablesen, die von der Bestattungswaldnutzung ausgenommen werden müssen, da es sich um naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldflächen handelt. Abgesehen davon dürften sich diese Bereiche für eine Bestattung wenig eignen, da sie v.a. für ältere Besucher kaum zugänglich sind und es bei einer Zerstörung der oberen Bodenschichten durch Urnenlöcher zu Erosionsvorfällen kommen könnte.

Bauliche Anlagen oder Veränderungen des Wegenetzes sind in einem Bestattungswald laut Erlass nicht vorgesehen und ebenfalls auf Grundlage der Flächennutzungsplan-Änderung nicht zulässig. Zur Erschließung dient das vorhandene Wegenetz, ebenfalls auf der topografischen Karte ablesbar, das hierfür ertüchtigt werden darf. Zulässig sind nur wassergebundene Decken oder andere mit der Waldnutzung vereinbare Befestigungen. Eine Versiegelung von Wegen wäre möglicherweise mit dem Erfordernis für einen Bebauungsplan und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

(Die dicke schwarze Linie auf umseitiger Karte ist die Trasse der 600 mm-Kleinbahn).

Die Urnen müssen zur Gewährleistung der Totenruhe eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen. Sie müssen so tief vergraben sein, dass grabende Tiere sie nicht ausgraben. Einschließlich Urne ergibt sich also eine Grabungstiefe von etwa 80 cm. Die Bodenverhältnisse (grabbarer Boden) lassen darauf schließen, dass eine ausreichende Grabungstiefe möglich ist, um die Urnen vorschriftsmäßig zu überdecken.

Zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf den Lebensraum Wald ist die Beachtung und Durchführung der im Kapitel „Belange von Natur und Umwelt“ aufgeführten Maßnahmen zu

gewährleisten. Besondere Sorgfaltspflichten der Nutzungsberechtigten werden ggf. durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Hierzu zählen auch die nachfolgenden, bodenbezogenen Anforderungen:

### **Ausschluss von Bodenfeuchte im Bestattungsbereich**

Aus hydrogeologischer Sicht sollte eine Filterschicht unterhalb der Urne vorhanden sein. Eine Verlagerung von problematischen Schwermetallverbindungen ins tiefergelegene Grundwasser kann möglich sein, sofern eine laterale Verbindung des Stauwasserkörpers zum Grund- und Oberflächenwasser besteht. In einigen Bereichen könnte es aufgrund des Bodenaufbaus in niederschlagsreichen Perioden zu Staunässe kommen.

Bei keiner Bohrung, abgesehen von der BS 2, wurde Grundwasser angetroffen. Mit Staunässe ist möglicherweise dennoch lokal zu rechnen. Es ist daher bei BS 2, BS 6 und BS8 eine Untersuchung des Grundwasserstandes in einer niederschlagsreichen Zeit zu wiederholen, bevor diese Bereiche in Betrieb genommen werden. **Sollten kleinflächig nasse Stellen vorkommen, sind diese nicht für die Urnenbeisetzung zu verwenden.**

Erst wenn keine Bestattungsplätze im Bestattungswald mehr verfügbar sind, könnte auch eine Bestattung in feuchteren Bereichen in Betracht gezogen werden. In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. Verwendung verwitterungsbeständiger Urnen, Verwendung bindiger Verfüllungsmaterialien bei gleichzeitiger Vergrößerung des Lochs).

Aufgrund der Maßstäblichkeit (1 : 5.000) ist es nicht erforderlich, zum jetzigen Zeitpunkt der F-Plan-Änderung eine kleinflächige Betrachtung bei den genannten Bohrpunkten vorzunehmen. Denn die betroffenen Flächen sind aufgrund ihres kleinen Anteils an der Gesamtfläche für die Funktionalität des Bestattungswalds insgesamt nicht entscheidend. Der Bestattungswald funktioniert auch ohne die betroffenen Bereiche, da die Problematik lediglich lokal und nur möglicherweise besteht. In den kommenden Jahren können ausreichend nicht betroffene Flächen genutzt werden. Wenn/falls weitere Flächen benötigt werden, ist ihre Nutzung als Bestattungswald erst nach Klärung der Bodenverhältnisse zulässig.

### **PH-Werte**

Bei 8 Rammkernsondierungen wurden pH-Werte im Bereich 4,0 bis 5,1 gemessen. Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4 – 6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Nur an der Bohrung BS 6 liegt der pH-Wert im Bereich 6,7. Aufgrund der minimalen Überschreitung der Empfehlungen ist auch dieser Bereich als geeignet anzusehen.

### **Bauschutt**

Bei den Bohrungen BS4 und BS6 wurde Auffüllungen mit Bauschuttanteilen erkundet. Diese sind vor Beisetzung zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## **5 Nachrichtliche Übernahmen**

Im Wald befindet sich ein vernetzter Biotopverbund aus Schlucht- und Hangwald (WMs). Das LLUR hat auf Veranlassung der uNB eine Überprüfung des Plangebiets vorgenommen und kommt

zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine geschützten Biotope liegen. Die Schlucht- und Hangwälder werden nachrichtlich dargestellt, da sie von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen werden müssen.

Weiter befinden sich angrenzend an das Plangebiet im Nordwesten eine Altlastenverdachtsfläche (s. Kap. 6.10) und im Nordosten ein archäologisches Interessengebiet (s. Kap. 6.8).

## **6 Auswirkungen des Vorhabens**

### **6.1 Belange der Siedlungsentwicklung**

Die geplante Nutzung eines Teiles der Waldflächen zwischen Buchhorst und Lauenburg hat keine Konsequenzen für die künftige Siedlungsentwicklung der beiden Orte.



## 6.2 Belange des Verkehrs



**Abbildung 5: Lage von Parkplatz (P) und Bushaltestellen (H) in der Nähe des Bestattungswaldes**

Zur Nutzung als Bestattungswald sind keine baulichen Eingriffe vorgesehen. Eine Ertüchtigung des Wegenetzes einschließlich der Rückegassen darf lediglich in Bauweisen ausgeführt werden, die kein Ausgleichserfordernis auslösen. Die Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden soll, liegt auf einem bereits gewerblich genutzten und befestigten Grundstück in Buchhorst, angrenzend an den Wald. Der Pkw-Parkplatz mit ausreichenden Stellplätzen wird auf einem Grundstück des Waldeigentümers angeboten, das von der Dorfstraße aus erschlossen wird.

Die Grabstätten selbst sind nur zu Fuß zugänglich, da sie sich auf den Waldflächen befinden.

Einige der Waldwege können auch mit dem Fahrrad befahren werden. Radfahrer werden mit geeigneten Maßnahmen zur Rücksichtnahme angehalten.

Bushaltestellen befinden sich an der Dorfstraße in Buchhorst sowie in Lauenburg an der Albinus Gemeinschaftsschule sowie am Büchener Weg.

## 6.3 Belange der Ver- und Entsorgung

Einrichtungen zur Ver- oder Entsorgung sind nicht erforderlich.

## 6.4 Belange von Umwelt, Natur und Landschaft

Eine Zunahme von Störungen im Wald durch ein erhöhtes Publikumsaufkommen ist v.a. während der Bestattungen zu erwarten, da hier Personengruppen unterschiedlicher Größe für eine begrenzte Zeit im Wald zusammenkommen. Es können darüber hinaus ggf. nähere Vereinbarungen über den Ablauf von Bestattungen durch die Friedhofsordnung getroffen werden, die eine Zunahme von Störungen der im Wald lebenden Tiere minimieren.

Davon abgesehen ist durch Besucher der Grabstätten keine spürbar erhöhte Störung der Waldruhe zu erwarten, da die einzelnen Grabstätten nach der eigentlichen Bestattung erfahrungsgemäß nur relativ selten und von wenigen Personen aufgesucht werden. Dies gilt besonders in Anbetracht der Vorbelastung durch das dichte, siedlungsnah und relativ gut frequentierte Wegenetz im Wald. Der Wald wird außerdem im Wesentlichen im Tageszeitraum aufgesucht, wenn ein Großteil der wildlebenden Tiere sich zurückgezogen hat.

Eine ausführliche Beschreibung und Untersuchung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der Planung keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden. Im Plangebiet befinden sich keine unter Biotopschutz stehenden Bereich. Die wertvollen Schlucht- und Hangwälder sind ohnehin von einer Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Ein Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der Planung ist nicht anzunehmen. Diese Ansicht teilt die untere Naturschutzbehörde, die ebenfalls Begehungen vorgenommen hat (s. auch Stellungnahme vom 05.08.2020).

Das Gebot zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erfordert die Berücksichtigung der nachfolgend wiedergegebenen Handlungsleitlinien und Maßnahmen, die im Umweltbericht zusammengestellt wurden. Damit können die Belange von Natur und Umwelt in einer für Betreiber und Nutzer zumutbaren Weise dem hohen Wert des Lebens- und Erholungsraums Wald angemessen berücksichtigt werden.

Ein Monitoring gem. § 4c BauGB ist durch die Gemeinde zu leisten in Bezug die Überprüfung, ob die angenommene Nutzung der Wege durch die Besucher des Bestattungswalds so eintritt wie geplant, ob der Parkplatz außerhalb des Geltungsbereichs angenommen wird oder ob an anderen Stellen Probleme z.B. durch parkende Fahrzeuge auftreten.

### 6.4.1 Nutzbare Flächen innerhalb des Plangebiets

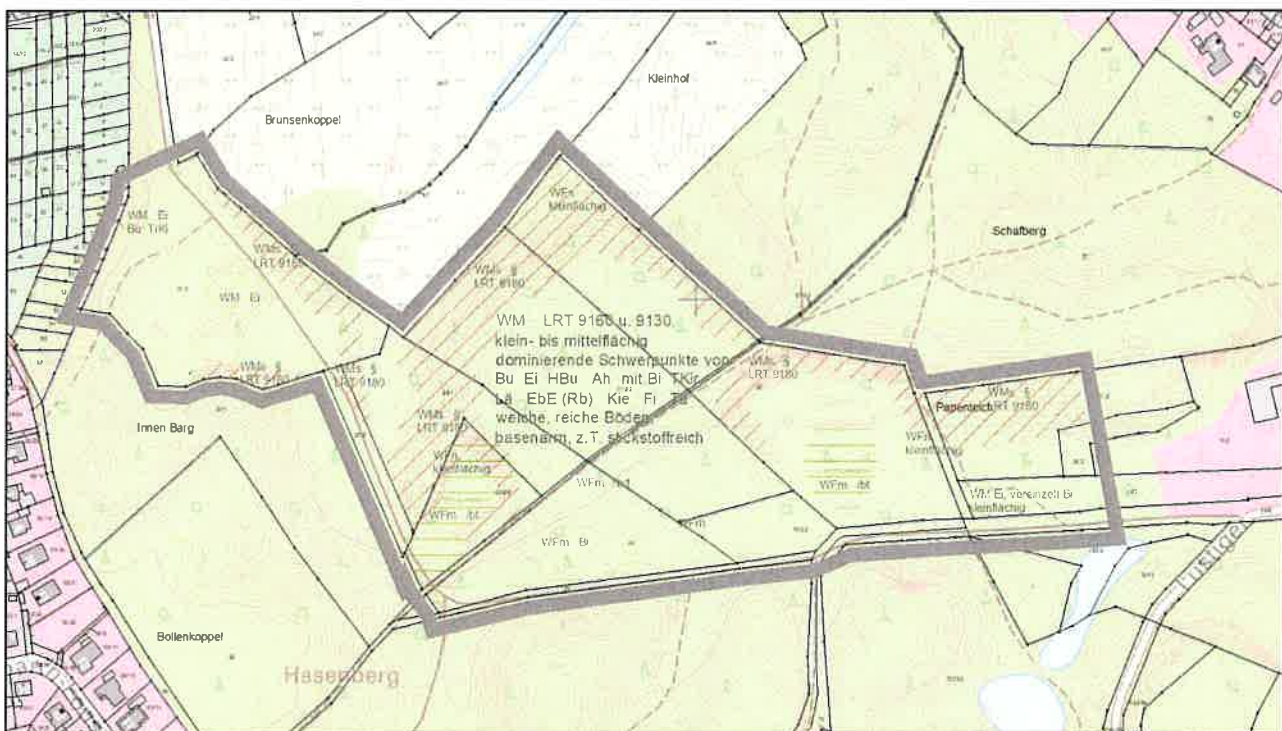


Abbildung 6: Biotope und Totholzbereiche in Überlagerung mit der Topografie

Die schräg und in Rot schraffierten Bereiche sind mit Ausnahme einzelner kleiner Bereiche mit einer Nadelholzüberdeckung von über 30 % Schlucht- und Hangwälder WMs. Sie sollen als naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen aus der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen werden. Sie umfassen die Steilhangbereiche, die vor Ort und auf topografischen Karten gut zu erkennen sind, und sind generell nicht für eine Bestattung geeignet (Unzugänglichkeit insbesondere für ältere Besucher, Erosionsgefahr insbesondere im Hinblick auf ein Abrutschen der die Urnene überdeckenden Bodenschicht).

Die beiden quer in Grün schraffierten Bereiche waren zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2020 naturschutzfachlich wertvolle Totholzbereiche und sollten als solche erhalten bzw. weiter angereichert werden. Damit können eventuelle Störungen der Tiere durch zeitweise erhöhten Publikumsverkehr ausgeglichen werden.

#### **6.4.2 Vermeidung und Minimierung anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen**

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind soweit möglich zu minimieren, vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die ein Ausgleichserfordernis nach sich ziehen, sind auf Grundlage vorliegender F-Plan-Änderung nicht zulässig. Der Betreiber des Bestattungswaldes hat aufgrund der neu zugewiesenen Zweckbestimmung „Bestattungswald“ in seinem Nutzungskonzept folgende Maßnahmen und Leitlinien zur Gewährleistung des Artenschutzes bzw. zur Minimierung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft – auch solcher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle – zu berücksichtigen:

- naturnahe Bewirtschaftung des Waldes als Element des großräumigen Biotopverbunds, Vermeidung von Schäden am Waldökosystem, Erhalt der Artenvielfalt sowie naturschutzfachlich wertvoller Laubbaumbestände (Eichen und Buchen), der Bereiche mit Unterholz und der Bereiche mit hohem Totholzanteil, sukzessiver Umbau von Nadelwaldbereichen in standortgerechte Laubwälder
- möglichst diskrete Nutzung des Waldes als Bestattungswald im Hinblick auf das Landschaftserleben der Besucher
- Beschränkung auf das bestehende Wegenetz einschließlich der Rückegassen, kein Kfz-Verkehr im Wald (kontrollierbare Ausnahmen für gehbehinderte Personen), keine Anlage von Parkplätzen oder sonstiger flächiger Befestigungen im Wald, Ertüchtigung/Sanierung von Wegen ggf. nur in wassergebundener Bauweise
- abseits der Wege kein Freiräumen von Zugängen zu den Bestattungsbäumen, Freihalten eines Radius von drei Metern um die Bestattungsbäume herum durch vorsichtigen Rückschnitt von Naturverjüngungen und Entfernen am Boden liegender Äste zulässig
- Wahl der Bestattungsorte in der Nähe des Wegenetzes, um Besucherverkehr abseits der Wege zu minimieren
- Beachtung der Ge- und Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zum Artenschutz wie Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verbot der erheblichen Störung von besonders und streng geschützten Arten
- Erhalt von Habitatbäumen / Höhlen- und Horstbäumen
- Durchführen von Gehölzfällungen und größere Rückschnitten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02.

- Verwendung von geeigneten Urnen im Hinblick auf einen zügigen Verwesungsprozess und die Boden- und Grundwasserqualität
- kein Grabschmuck, Beschränkung auf das Anbringen unauffälliger Plaketten an den Bestattungsbäumen
- Vermeiden von Urnenbestattung in Bereichen mit Staunässe oder ggf. Ergreifen entsprechender Maßnahmen zum Gewässerschutz
- Minimierung der Fläche, die für das Urnenloch aufgedigelt werden muss, zum Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus, Handgrabung ohne Beschädigung von Baumwurzeln, keine Bohrung der Löcher, Wiederverwendung des Aushubs zur Verfüllung des Lochs
- Rücksichtsvolles Verhalten der Besucher und Betreiber zur Minimierung der Störung von Fauna (keine laute Musik, kein unnötiges Verlassen der Wege, kein Betreten des Unterholzes und der Totholzbereiche)

Bei Einhaltung der voranstehenden artenschutzbezogenen Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt. Damit erübrigen sich CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

## 6.5 Belange der Forstwirtschaft & Jagd

Belange der Forstwirtschaft sind gem. unterer Forstbehörde beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht betroffen (Stellungnahme vom 22.06.2020), da die Vorgaben des Erlasses MLUR „Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein“ vom 29.11.2005 berücksichtigt wurden:

„Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung [...] ist [...] grundsätzlich zulässig. Besondere Sorgfaltspflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere zur Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der Nutzung der Fläche als Bestattungsort ergeben, sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Waldbesitzer [Anm.: hier nicht erforderlich, da Waldbesitzer und Betreiber der Bestattungseinrichtung identisch]. Dies gilt auch für über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Vereinbarungen zur Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer.“ (Einrichtung von „Friedwäldern“ und „Ruheforsten“ in Schleswig-Holstein, Erlass vom 29.11.2005, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)

Näher erläutert dies die Untere Forstbehörde auf Bitte um nähere Informationen (per Mail am 20.11.2020):

Bestimmte Anforderungen oder Regeln, die über die Vorgaben einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung auf Grundlage des Landeswaldgesetzes hinausgehen, sind grundsätzlich nicht zu beachten. Der Erlass des MLUR vom 29.11.2005 zur Errichtung von „Friedwäldern“ und „Ruheforsten“ in Schleswig-Holstein trifft hierzu entsprechende Aussagen, der Erlass ist zu beachten.

Forstrechtlich bleibt eine als FriedWald genutzte Fläche Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, sie ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion muss gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Ausübung der Jagd sind in Friedwäldern im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zulässig.



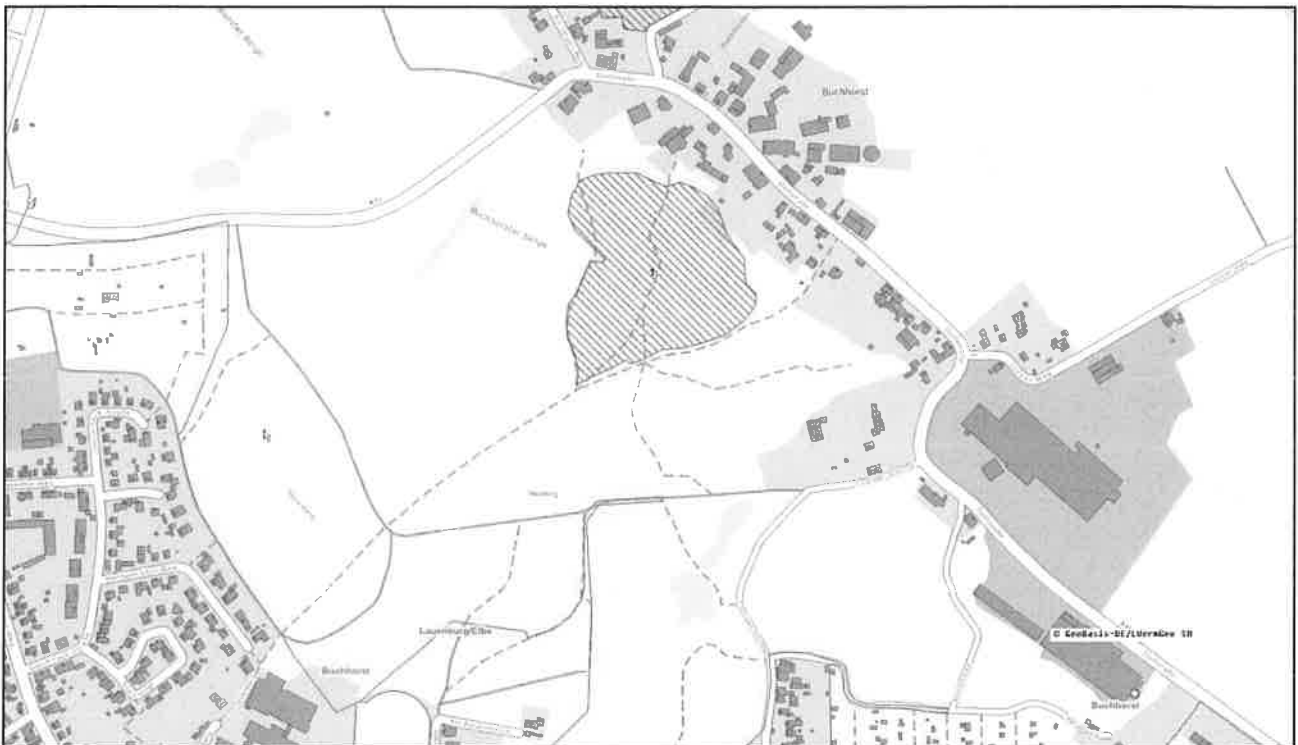
## 6.6 Belange der Erholung

Das Plangebiet wird derzeit als Naherholungsgebiet genutzt. Außerdem stellt es eine Wegeverbindung zwischen Buchhorst und Lauenburg dar. Diese Funktionen bleiben in vollem Umfang erhalten. Die zusätzliche Nutzung als Bestattungswald erfolgt diskret und punktuell. Nach einer Bestattung ist diese lediglich ggf. anhand einer an einem Baum angebrachten Plakette zu erkennen. Es ist nicht vorgesehen, das derzeitige Wegenetz zu verändern. Es erfolgt keine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens oder des Freizeitwerts aufgrund der Planung.

## 6.7 Rohstoffe

Rohstoffvorkommen sind im Plangebiet nicht bekannt (Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/geologie/Downloads/KarteSicherungAbbauRohstoffe.html>).

## 6.8 Belange von Archäologie und Denkmalschutz



**Abbildung 7: Archäologische Interessengebiete (Quelle: Digitaler Atlas Nord / Archäologie-Atlas SH [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html/...](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html/))**

Der Fachdienst Denkmalschutz schreibt in seiner Stellungnahme vom 05.08.2020: „Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet (IG Buchhorst Nr. 3). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzaust. 70 in 24837 Schleswig.“ Eine Übertragung der Fläche in die Planzeichnung ergab keine Überschneidung der Fläche mit der Ziffer 1 mit dem Bestattungswald (Ziffer 3 befindet sich weiter nördlich). Das archäologische Interessensgebiet liegt jedoch unmittelbar angrenzend.

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 26.06.2020 nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Die Meldepflicht von archäologischen Funden ist in § 15 DSchG geregelt: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 6.9 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Fachbehörde zu benachrichtigen. Buchhorst ist nicht mehr in der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein aufgeführt.

## 6.10 Altlasten

Das Flurstück 31/3, Flur 5, wurde im Zuge des Verfahrens aus dem Plangebiet genommen, da es sich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt. Auf der Fläche wurde früher Hausmüll, Boden und Bauschutt entsorgt. (Stellungnahme des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz, Kreis Herzogtum Lauenburg, vom 05.08.2020).

## 7 Städtebauliche Kennwerte

Flächenangaben in Quadratmetern, gerundet.

Geltungsbereich	rd. 6.9 ha
Wald	rd. 6.9 ha
Zweckbestimmung: Bestattungswald	rd. 6.9 ha
davon Schlucht- und Hangwälder	19.800 m <sup>2</sup>
...Totholzbereiche	5.300 m <sup>2</sup>

Buchhorst, den 26.01.24

  
Bürgermeister

